27. Sitzung des Marktgemeinderates Glonn vom 31. Mai 2016, 19.30 Uhr

17 Mitglieder des Gemeinderates sind anwesend

Entschuldigt abwesend: -/-

Bekanntgaben:

- Da Einwendungen zum öffentlichen Sitzungsprotokoll vom 26.04.2016 seitens der GR-Mitglieder bis zur heutigen Sitzung nicht vorgebracht wurden, gilt diese Niederschrift als genehmigt.
- 2. Der Bürgermeister erstattet Bericht über diejenigen Punkte der nichtöffentlichen Sitzung vom 26.04.2016, bei denen der Grund für die Nichtöffentlichkeit inzwischen entfallen ist Hier:
 - Die nichtöffentlichen Protokolle vom 29.03.2016 und 12.04.2016 wurden genehmigt
 - Der Marktgemeinderat befasste sich nochmals mit dem Investitionspramm zum Haushalt.

Notarurkunden:

- Der Marktgemeinderat stimmte Grundstückstäuschen (Straßengrund) mit zwei Eigentümern im Ortsteil Reinstorf zu.
- Der Marktgemeinderat stimmte einem grundbuchmäßigen Rangrücktritt im Zusammenhang mit der Baufinazierung eines Einheimischengrundstücks in Kastenseeon zu.
- 3. Die Informationen auf der Webpräsenz des Marktes Glonn (http://glonn.de/) wurden wieder etwas erweitert. So wurden z.B. der Film "Glonn von oben" von Manfred Depreé oder die heimatkundliche Betrachtung "Lena Christ und Glonn" von Hans Obermair eingestellt. Der Markt Glonn bedankt sich bei Herrn Depreé und Herrn Obermair für die Bereitschaft, ihre Werke zur Verfügung zu stellen.
- 4. Im Mai wurde die Kleiderkammer Glonn eröffnet. Von nun an können alle Bürger jeweils mittwochs zwischen 14.00 Uhr und 17.00 Uhr nicht mehr benötigte, saubere und gut erhaltene Kleidungsstücke abgeben oder zum Einkaufen in das Kellergeschoß des Marienheims kommen. Die Preise für das gut sortierte Angebot liegen zwischen 50 Cent und 10 €, wobei der Erlös dem Glonner Tisch gespendet wird. Der Markt Glonn dankt Frau Annegret Bien aus Thal, die das Projekt maßgeblich initiiert hat, sowie beim Marienheim Glonn für die Überlassung der Räumlichkeiten.
- 5. Der Spielplatz in der Preysingstraße wurde vom Bauhof umgestaltet.
- 6. Die Erweiterung des Stelenfeldes am Waldfriedhof wurde vom Bauhof in Zusammenarbeit mit Steinmetz Hanno Größl angelegt. Ebenso wurde das Angebot um ein betreutes Gräberfeld für Urnenbestattungen erweitert. Dieser Bereich wird von einem Friedhofsgärtner betreut und kann nach Abschluss einer entsprechenden Vereinbarung mit einer Treuhandgesellschaft genutzt werden.

Bürgerfragezeit:

Es gab keine Anmeldungen hierzu

Anfragen:

GR Podehl:

Wurde bzgl. der Oberflächenwasserproblematik bei der gemieteten BRK-Unterkunft/Fahrzeughalle an der Reisenthalstraße etwas unternommen?

1. Bgm. Oswald:

Es fand mit dem Eigentümer ein Gespräch vor Ort statt. Für die gewünschte Lösung des Problems müssen die vorhandenen Ableitungen untersucht werden.

GR Senckenberg:

Unter anderem wurden durch das Überlaufwasser aus dem Wetterlinger Regenrückhaltebecken im sog. Haslacher Graben Rohre freigeschwemmt. Wer ist hierfür zuständig?

1. Bgm. Oswald:

Es handelt sich dabei um ein Gewässer 3. Ordnung, für das die Gemeinde zuständig ist und evtl. Kosten auf die Anlieger umlegen könnte. Die betroffenen Stellen im Haslacher Graben sollten auf einer Karte eingezeichnet und der Verwaltung vorgelegt werden. Die Reparatur könnte dann im Zusammenhang mit einer anderen bereits geplanten Maßnahme an diesem Gewässer erfolgen.

GR Jirsak:

Ist es möglich im Bereich des Ortsteils Hafelsberg sog. Hundetoiletten aufzustellen?

1. Bgm. Oswald:

Grundsätzlich ja. Hierzu fand auch schon ein Gespräch mit Hafelsberger Grundstückseigentümern statt. Es sollte ein Vorschlag für eine geeignete Platzierung der Toiletten gemacht werden.

GR Senckenberg:

Vor dem Hintergrund der aktuellen Starkregenereignisse in Bayern sollte den Gemeindebürgern über den Marktschreiber mitgeteilt werden, dass die stockende Entwicklung der Hochwasserschutzmaßnahme im Augraben nicht von der Gemeinde zu vertreten ist

1. Bgm. Oswald:

Derzeit läuft eine fachliche Bewertung der 4 untersuchten Standorte. Die entsprechenden Unterlagen liegen bei den Fachbehörden. Mit entsprechenden Infos an die Bürger sollte abgewartet werden, bis Ergebnisse hierzu vorliegen.

GR Hellriegel:

Es sind immer mehr Einfriedungen und Mauern bei Privatgrundstücken zu beobachten, die das Ortsbild negativ beeinflussen. Kann man hier gegensteuern.

1. Bgm. Oswald:

Bürgermeister

Festsetzungen hierzu können im Rahmen der Bauleitplanung insbes. bei Bebauungsplänen gemacht werden. Im Übrigen gilt die gesetzliche Regelung, dass Einfriedungen bis zu einer Höhe von 2 m zulässig sind.

Ende der Sitzung: 22.55 Uhr

Schriftführer

öffentlich

Beschluss Nr.	Zahl der GR-Mitgl.	anwesend	Abstimmungs- Ergebnis	Sitzungstag	
260	17	17	17:0	31.05.2015	

abwesend:

nicht teilgenommen:

anwesend:

Herr Dipl.Ing. Ledermann

Vortrag:

Breitbandausbau - Vorstellung des Ausschreibungsergebnisses und Beschlussfassung zum

weiteren Vorgehen

Sachverhalt:

Hierzu war Herr Dipl.Ing. Ledermann anwesend, des das gesamte Verfahren ausführlich erläuterte und Fragen aus dem Gremium beantwortete.

Zur Verbesserung der Breitbandversorgung hat der Markt Glonn ein Auswahlverfahren zur Bestimmung eines Netzbetreibers für den Ausbau eines NGA-Netzes im Rahmen der Bayerischen Breitbandförderrichtlinien durchgeführt. Die Veröffentlichung der Ausschreibungsunterlagen erfolgte am 19.09.2015 auf dem für das Verfahren zwingend vorgeschriebenen Bayerischen Breitband Internetportal mit Angebotsfrist 22.04.2016. Die Submission der Angebote erfolgte am 25.04.2016. Insgesamt sind Angebote von 4 Bietern form- und fristgerecht abgegeben worden. Die Angebote wurden formell und fachlich vom IB Ledermann geprüft. Danach erfüllen alle angebotenen Lösungen vollumfänglich die Anforderung der Planung und Ausschreibung. Auf Basis der in der Ausschreibung geforderten Auswahlkriterien stammt das günstigste Angebot von der Fa. Deutsche Glasfaser zu folgenden Konditionen:

Gesamtangebot:

766.494 €

Los 1:

561.065 €

Los 2:

594.365 €

Seitens des Planers wird empfohlen, vorbehaltlich des Förderbescheids der Bezirksregierung den Auftrag an die Fa. Deutsche Glasfaser zu vergeben. Die Hausanschlüsse sowie die damit verbundenen Kosten werden dabei zwischen dem Endkunden und der Deutschen Glasfaser vereinbart. Die Realisierung des Projektes ist innerhalb der nächsten 12 Monate geplant.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat folgt der Empfehlung des Planers und vergibt den Auftrag vorbehaltlich des Förderbescheids der Bezirksregierung an die Fa. Deutsche Glasfaser. Der Förderantrag mit der Bitte auf Genehmigung ist bei der Bezirksregierung einzureichen. Nach entsprechender Freigabeerteilung wird der Auftrag offiziell vergeben.

1. Bürgermeister

Schriftführer

öffentlich

Beschluss Nr.	Zahl der GR-Mitgl.	anwesend	Abstimmungs- Ergebnis	Sitzungstag
261	17	17	siehe unten	31.05.2016
abwesend:	-			
nicht teilge	nommen: GR S	enckenberg wegen	persönlicher Beteiligt	ing nach Art. 49 GO
anwesend:	-			

Vortrag:

3. Änderung mit Erweiterung des Bebauungsplanes "Landwerkstätten Herrmannsdorf"; Behandlung der Stellungnahmen und Satzungsbeschluss

Sachverhalt:

Der vom MGR in der Sitzung am 24.11.15 gebilligte Planentwurf wurde im Zeitraum vom 15.02. bis 16.03.16 zur öffentlichen Einsichtnahme ausgelegt. Ebenso erhielten die betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange die Möglichkeit zur Planung Stellung zu nehmen.

Im Folgenden sind die vorgebrachten Einwendungen und Anregungen inhaltlich zusammengefasst und mit Abwägungs- und Beschlussvorschlägen versehen. Diese Zusammenfassung wurde allen GR-Mitgliedern mit der Sitzungsladung ausgehändigt. Der GR diskutierte die einzelnen Punkte und fasste die u. a. Beschlüsse.

Regierung von Oberbayern, Höhere Landesplanungsbehörde, Stell. v. 18. 02. 2016

Sachvortrag:

Nachdem sich die Planung in landesplanerisch relevanten Belangen seit der letzten Stellungnahme der ROB vom 04. 12. 2012 nicht geändert hat, ist eine erneute landesplanerische Bewertung nicht erforderlich. Die Planung steht den Erfordernissen der Raumordnung nach wie vor nicht entgegen.

Abwägung und Beschluss: 16:0

Für die Planung sind keine Änderungen oder Ergänzungen veranlasst.

Landratsamt Ebersberg, Baufachliche Stellungnahme vom 16.03.2016

Sachvortrag:

Es werden keine weiteren Anregungen oder Einwände geäußert.

Abwägung und Beschluss: 16:0

Für die Planung sind keine Änderungen oder Ergänzungen veranlasst.

Landratsamt Ebersberg, Immissionsschutzfachliche Stellungnahme vom 16. 03. 2016

Die Anregungen aus der letzten Stellungnahme wurden, soweit erforderlich, umgesetzt.

Sachvortrag "Wohnnutzung":

Aufgrund der besonderen Struktur der Herrmannsdorfer Landwerkstätten wird davon ausgegangen, dass mit der Formulierung "mit dem Betrieb verbundene Personen" innerhalb des Geltungsbereiches keine Immissionsorte bzw. Nachbarschaft im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes entstehen können. Für die (Wohn-) Nutzungen ist damit kein Schutzanspruch gegenüber Immissionen der Herrmannsdorfer Landwerkstätten hinsichtlich Lärm oder Geruch gegeben.

Abwägung:

Der Sachverhalt wird von der UIB zutreffend beschrieben und entspricht den Gegebenheiten im Sondergebiet der Herrmannsdorfer Landwerkstätten. Weitere Erläuterungen oder Ergänzungen der Planung sind nicht erforderlich.

Beschluss: 16:0

Für die Planung sind keine Änderungen oder Ergänzungen veranlasst.

Sachvortrag "Parkplätze":

Parkplatz im Südosten

Der vorhandene Parkplatz ist als "Fläche für Kfz-Stellplätze" ohne Angabe der Stellplatzanzahl gekennzeichnet. Der Umgriff stimmt nicht mit der Größe des vorhandenen Parkplatzes überein.

Abwägung:

Bei der von der UIB als "vorhandener Parkplatz" bezeichneten Fläche handelt es sich um einen Bereich im Südosten des Geltungsbereiches, der bei Sonderveranstaltungen sporadisch als Parkplatz genutzt wird und dafür vor längerer Zeit mit oberflächlich aufgekiesten Fahrspuren versehen wurde, die jedoch inzwischen teilweise mit Gras überdeckt sind.

Die betriebliche Entwicklung der Herrmannsdorfer Landwerkstätten mit einem erweiterten Angebot an Veranstaltungen erfordert die Bereitstellung zusätzlicher Parkplätze. Hierfür soll der im Bebauungsplan als "Fläche für Kfz-Stellplätze" bezeichnete Bereich im <u>Südosten</u> des Geltungsbereiches mit neu aufgekiesten Fahrspuren für eine regelmäßige und dauerhafte Nutzung bereitgestellt werden. Im endgültigen Ausbauzustand könnten ca. 80 Pkw-Stellplätze auf der dargestellten Fläche ausgewiesen werden. Nach Aussage des Betreibers sollen derzeit maximal 40 Stellplätze errichtet und die restliche Fläche weiterhin als Hühnerweide bzw. als Parkwiese für Großveranstaltungen (max. an 10 Tagen im Jahr) genutzt werden. Die Parkplatznutzung erfolgt ausschließlich tagsüber.

Diese Maßnahme stellt eine Änderung der bisherigen sporadischen Nutzung dar und ist im Hinblick auf Immissions- und Naturschutz neu zu bewerten, d. h. die entsprechenden Fachstellen des Landratsamtes sind erneut zu beteiligen. Außerdem ist die wasserdurchlässig versiegelte Fläche als Eingriffsfläche im Sinne der Eingriffsregelung in der Bauleitplanung zu behandeln. Folgende Bilanzierung lt. Leitfaden wäre denkbar:

Eingriffsfläche

Gebiete geringer Bedeutung für Naturhaushalt und Landschaftsbild strukturarme Agrarlandschaft (Liste 1 a Kategorie I oberer Wert) teilversiegelte Schotterfläche (Liste 1 a Kategorie I unterer Wert) Ermittlung des Kompensationsfaktors

niedriger Versiegelungs- bzw. Nutzungsgrad

Typ B I

Kompensationsfaktor 0.2 - 0.5

(Abb. 7 Matrix zur Festlegung der Kompensationsfaktoren)

Ausgleichsfläche

Eingriffsfläche (Fläche für Kfz-Stellplätze auf Fl. Nr. 2851 Teilfl.)

3000 m²

Kompensationsfaktor 0,2 aufgrund sehr geringer Versiegelung

bei Aufkiesung in Teilbereichen Ausgleichsfläche (3000 m² x 0,2)

600 m²

Beschluss: 15:1

Die Fläche für Kfz-Stellplätze auf Fl. Nr. 2851 Teilfläche bleibt in der dargestellten Größe mit ca. 3000 m² in der Planung erhalten. Die Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung wird gemäß der obigen Abwägung in den Umweltbericht übernommen und die auf den Bebauungsplan anzurechnende Ausgleichsfläche aus dem Feldstück Nr. 29 im Brucker Moos um 600 m² vergrößert.

Parkplatz im Westen nördlich der Straße nach Westerndorf

Der vorhandene Parkplatz ist im Bebauungsplan als "Grünfläche, extensive Nutzung oder Weidefläche" gekennzeichnet.

Abwägung:

Auf der als Grünfläche dargestellten Teilfläche aus Fl. Nr. 2746 wurden vor ca. 10 Jahren Fahrspuren mit Kies befestigt, um die Fläche sporadisch als Parkfläche nutzen zu können. Die Nutzung als Parkfläche erfolgt an maximal 10 Tagen im Jahr bei Großveranstaltungen (Oster-, Garten-, Weihnachtsmarkt, Sommerfest etc.). Ansonsten wird die Fläche ganzjährig als Grün- und Weideland genutzt. Wie im Umweltbericht zum Bebauungsplan erläutert, bleibt die Nutzung der Fläche in dieser Weise erhalten. Da die Parkplatznutzung von sehr untergeordneter Bedeutung ist und die Grünlandnutzung eindeutig im Vordergrund steht, wird die Fläche im Hinblick auf Immissionsschutz (Verkehrslärm) und Naturschutz (Versiegelung, Stoffeinträge) weiterhin als Grün- und Weidefläche betrachtet. Dies sollte in Ziff. 4.2 des Umweltberichtes gemäß den obigen Ausführungen ausführlicher erläutert werden.

Beschluss: 16:0

In Ziff. 4.2 des Umweltberichtes wird die südliche Teilfläche von Fl. Nr. 2746 als Grün- und Weidefläche mit Nutzung als Parkplatz an max. 10 Tagen pro Jahr beschrieben.

Hinweise zu Immissionsschutz

Aufgrund von Änderungen in den einschlägigen Richtlinien sollte im Hinweis B 5 zum Immissionsschutz auf die derzeit gültige VDI-Richtlinie 3894 Blatt 1 "Haltungsverfahren und Emissionen – Schweine, Rinder, Geflügel, Pferde" verwiesen werden.

Abwägung:

Die vorgeschlagene Aktualisierung sollte in die Hinweise zum Immissionsschutz übernommen werden.

Beschluss: 16:0

In Ziff. B 5 der Hinweise wird die VDI-Richtlinie 3894 Blatt 1 "Haltungsverfahren und Emissionen – Schweine, Rinder, Geflügel, Pferde" aufgeführt.

Landratsamt Ebersberg, Naturschutzfachliche Stellungnahme vom 16. 03. 2016

Sachvortrag:

Es werden keine weiteren Einwendungen erhoben.

Bzgl. der produktionsintegrierten Kompensation wird auf die Bayer. Kompensationsverordnung (BayKompV) verwiesen.

Abwägung:

Nachdem, wie weiter unten beschlossen, die angedachten Blühstreifen als Ausgleichsmaßnahme nicht mehr vorgesehen sind, ist die BayKompV für die zu erwartenden Maßnahmen nicht einschlägig und außerdem nicht Gegenstand der vorliegenden Planung.

Beschluss: 16:0

Für die Planung sind keine Änderungen oder Ergänzungen veranlasst.

Wasserwirtschaftsamt Rosenheim, Stellungnahme vom 15. 03. 2016

Sachvortrag:

Im Bebauungsplanentwurf i. d. F. v. 24. 11. 2015 sind keine Änderungen mit wasserwirtschaftlicher Relevanz gegenüber der alten Fassung von 2012 erkennbar. Gemäß den Eigenüberwachungsberichten aus 2013 und 2014 wurden die genehmigten Zulauffrachten deutlich unterschritten.

Für 2015 muss sich zeigen, dass auch nach den in der Begründung beschriebenen betrieblichen Veränderungen die Kläranlage nicht überlastet ist.

Die Rückhaltung und oberflächennahe Versickerung des unverschmutzten Niederschlagswassers ist bei Einhaltung der Niederschlagswasserfreistellungsverordnung genehmigungsfrei. Im Allgemeinen soll auf eine möglichst geringe Flächenversiegelung geachtet werden.

Aus wasserwirtschaftlicher Sicht wird dem Bebauungsplanentwurf zugestimmt.

Abwägung:

Nachdem das WWA nach Prüfung der Kapazität der Kläranlage, auch im Hinblick auf die geplanten betrieblichen Erweiterungen, eine wasserrechtliche Erlaubnis mit einer Gültigkeit bis Ende 2023 erteilt hat, besteht derzeit in Bezug auf die Wasserwirtschaft kein Handlungsbedarf.

Beschluss: 16:0

Für die Planung sind keine Änderungen oder Ergänzungen veranlasst.

Staatliches Bauamt Rosenheim, Stellungnahme vom 09. 03. 2016

Sachvortrag:

Mit der Planung besteht Einverständnis.

Es wurden lediglich Anmerkungen zu Sichtdreiecken, Abwasser und Oberflächenwasser und Anbauverbotszone vorgebracht und auf die Einhaltung der einschlägigen Grenzwerte für den Lärmschutz aus der Kreisstraße EBE 15 hingewiesen.

Abwägung:

Die Anmerkungen zu Sichtdreiecken und Anbauverbotszone sind in den Hinweisen zum Bebauungsplan bereits enthalten. Ein Hinweis, dass Abwässer und Oberflächenwässer von Bauflächen und Verkehrsflächen nicht auf den Straßengrund der EBE 15 abgeleitet werden dürfen, könnte in Ziff. B 3 des Bebauungsplanes noch ergänzt werden.

Durch den Bebauungsplan werden keine baulichen Maßnahmen begründet, die Schutzvorkehrungen vor Verkehrslärm erforderlich machen könnten, wie z. B. Wohnen im Einflussbereich der Kreisstraße. Der Wohnteil in der geplanten Hofstelle wird mind. 50 m von der Kreisstraße entfernt liegen und durch Gehölze zusätzlich abgeschirmt sein.

Beschluss: 16:0

Für die Planung sind keine Änderungen oder Ergänzungen veranlasst.

Vorschläge aus der Verwaltung:

Ausgleichsmaßnahme durch Anlage von Blühstreifen

Nachdem das Feldstück Nr. 29 im Brucker Moos mit einer Gesamtfläche von ca. 0,9 ha als Ausgleichsfläche aufgewertet werden soll, wird auf die Anlage von Blühstreifen verzichtet und der erforderliche Ausgleich insgesamt auf der genannten Fläche erbracht. Dies wurde entgegen dem Beschluss vom 25. 11. 2015 in der Fassung des Bebauungsplanes vom 25.11.2015 bereits entsprechend umgesetzt, da sich der Nachweis der wechselnden Flächen als aufwändig erwiesen hat.

Beschluss: 16:0

Die Ausgleichsfläche wird auf Feldstück Nr. 29 im Brucker Moos erbracht. Auf die Anlage von Blühstreifen aus Ausgleichsmaßnahme wird verzichtet.

Einwendungen und Anregungen aus der Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 2 BauGB

Im Rahmen der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB wurden keine Einwände oder Anregungen vorgebracht.

Keine Einwände oder Anregungen wurden vorgebracht von:

Bayernwerk AG, 15. 02. 2016

Keine Stellungnahme wurde abgegeben von:

Landratsamt Ebersberg, Gesundheitsamt

Aufgrund von Änderungen, die sich aus den im Rahmen der Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen ergeben haben, wurde mit den Planunterlagen i. d. F. v. 19. 04. 2016 eine erneute und verkürzte Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung gem. § 4a Abs. 3 i. V. mit § 13 BauGB im Zeitraum vom 28.04. bis 13.05.16 durchgeführt. Dazu sind folgende Stellungnahmen eingegangen:

Landratsamt Ebersberg, Baufachliche Stellungnahme vom 11.05.2016

Sachvortrag:

Zur nachträglich geplanten Ausweisung der Pkw-Stellplätze im Südosten des Sondergebietes werden keine Anregungen oder Einwände geäußert.

Abwägung und Beschluss: 16:0

Für die Planung sind keine Änderungen oder Ergänzungen veranlasst.

Landratsamt Ebersberg, Immissionsschutzfachliche Stellungnahme vom 11.05.2016

Sachvortrag:

Bei ausschließlicher Nutzung des Parkplatzes im Südosten des Sondergebietes zur Tagzeit zwischen 6.00 und 22.00 Uhr, wie in Begründung und Umweltbericht beschrieben, sind keine schädlichen Umwelteinwirkungen durch den Parkplatzlärm zu erwarten.

Abwägungs und Beschluss: 16:0

Für die Planung sind keine Änderungen oder Ergänzungen veranlasst.

Landratsamt Ebersberg, Naturschutzfachliche Stellungnahme vom 11.05.2016

Sachvortrag:

Die Ausgleichsflächen sind über eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit mit Reallast zu sichern. Diese ist vor Satzungsbeschluss der unteren Naturschutzbehörde vorzulegen.

Abwägung:

Die Dienstbarkeit zur Sicherung der Ausgleichsflächen wird von der Marktgemeinde Glonn gefordert und ist derzeit in Arbeit. Urlaubsbedingt wird die notarielle Eintragung jedoch nicht vor Satzungsbeschluss am 31.05.2016 erfolgen können. Der Bebauungsplan soll daher erst nach Vorliegen der beschränkten persönlichen Dienstbarkeit bekannt gemacht werden.

Beschluss: 16:0

Die Ausgleichsflächen sind durch eine persönliche beschränkte Dienstbarkeit zu sichern. Der Bebauungsplan wird erst nach deren Vorliegen bekannt gemacht.

Einwendungen und Anregungen aus der wiederholten Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 4a Abs. 3 i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB

Im Rahmen der wiederholten öffentlichen Auslegung wurden keine Einwände oder Anregungen vorgebracht.

Satzungsbeschluss: 16:0

Der Markgemeinderat Glonn nimmt Kenntnis vom Anhörungsverfahren nach §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB sowie § 4a Abs. 3 i. V. m. § 13 BauGB und beschließt den von Architekten Hans Baumann & Freunde, Falkenberg, ausgearbeiteten Entwurf zum Bebauungsplan "Herrmannsdorf" mit Begründung und Umweltbericht in der Fassung vom 31. 05. 2016 als Satzung.

1. Bürgermeister

Schriftführer

öffentlich

Beschluss Nr.	Zahl der GR-Mitgl.	anwesend	Abstimmungs- Ergebnis	Sitzungstag	
262	17	17	17:0	31.05.2016	_
abwesend:	-				
nicht teilg	enommen: -				
anwesend:	; -				

Vortrag:

Antrag von BUND Naturschutz, OG Glonn, Kulturverein Glonn, Imkerverein Glonn auf Umgestaltung von öffentlichen Grünflächen zu naturnahen Wildblumenstreifen/-Flächen

Sachverhalt:

Das hierzu eingegangene Schreiben vom 11.02.2016 wurde den Mitgliedern des Gemeinderats bereits vorab zur Kenntnis übermittelt. Durch den 1. Bürgermeister wurde der Inhalt des Antrags, der dieser Niederschrift als Anlage beigefügt ist nochmals bekannt gegeben.

Wie die Diskussion zeigte, steht das Gremium der Umsetzung des Antrags grundsätzlich positiv gegenüber, zumal sich die die antragstellenden Gruppierungen an den Pflanzarbeiten ehrenamtlich beteiligen wollen.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat stimmt dem Antrag zu und beschließt, im laufenden Jahr die Flächen an der Hangböschung am Geh- und Radweg nach Wetterling, sowie südlich der entstehenden Lärmschutzwand am Baugebiet an der Franz-Kaltner-Straße zu naturnahen Wildblumenstreifen umzugestalten.

1. Bürgermeister

Schriftführer

Anlage tu Beschl-NA. 262 vom \$1.05.2016

- Seite 1 Stolgt noch 1 Seite

Glonn, den11.02.2016

BUND Naturschutz, Ortsgruppe Glonn, Gundel Meistring, Kulturverein Markt Glonn, Jutta Gräf Imkerverein Glonn, Baiern und Umgebung, Hans Winkler

Antrag: Umgestaltung von öffentlichen Grünflächen zu naturnahen Wildblumenstreifen und -flächen

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

2014 haben BN und Kulturverein an einem kleinen Abschnitt der Wolfgang-Koller-Str. das Projekt: Wildblumenstreifen am Straßenrand erfolgreich begonnen.

Nachdem die Bauarbeiten in der Rotterstrasse fast beendet sind, ist eine günstige Gelegenheit entstanden, auch die Randstreifen zwischen Radelweg und Straße und Teile der Böschung zwischen Wetterling und Glonn als Flächen mit heimischen Wildblumen anzulegen

Vorteile von Wildblumenflächen:

- Naturnahe Wildblumenflächen bringen ökologische Vielfalt
 Beispiel: Standardgrün: ca. 30 Pflanzenarten,
 naturnaher Bewuchs:: ca. 100 Pflanzenarten,
 außerdem Lebensraum für Schmetterlinge, Bienen und Wildbienen, u.a
 Kleintiere
- Wildblumenflächen bedeuten im Vergleich zu eintönigem Grün eine optische Aufwertung des Ortsbildes.
- Wildblumenflächen sind in der Bewirtschaftung und Pflege kostengünstiger. Sie müssen je nach Entwicklungsstand nur 1 bis 2 x pro Jahr gemäht werden (Grünflächen mind. 8 x), sie benötigen weniger Personal- und Maschineneinsatz, weniger Entsorgungsaufwand für den Grasschnitt)
- Wildblumenflächen können durch die Untere Naturschutzbehörde als Ökologische Ausgleichsflächen anerkannt werden

Kostenrahmen für das erstmalige Anlegen von Wildblumenflächen:

- Begleitende Beratung durch einen Fachmann (Landschaftsarchitekt), ca. 5Std.
 Besichtigung der Flächen, Erstellung des Gestaltungsvorschlags, Beratung bei der Ausführung der Bodenbearbeitung, Feststellung der Bodenbeschaffenheit
- Saatgut

- Abmagerung der Bodenfläche, abhängig von Bodenbeschaffenheit, Variante 1: Grassode abtragen, Kalksplit, Kies oder Kalkschotter auftragen Variante 2: Grassode und Humusschicht abtragen, dann wie oben Bei beiden Varianten wird 0/32 mm Kies oder Kalkschotter benötigt, Auftragsstärke ca. 20 cm
- Hinweistafeln zur Information der Glonner Bürger(innen)
- nach der Einsaat bei Trockenheit Bewässerung notwendig (Bauhof?)
 Kontroll- und Pflegeaufwand kann ehrenamtlich durch Mitglieder der Vereine geleistet werden

Erfahrungen in anderen Gemeinden wie Haar, Assling, Ebersberg, Kirchseeon, Grafing, Moosach haben gezeigt, dass solche naturnahen Flächen neben den ökologischen Vorteilen eine enorme Verschönerung des Ortsbildes darstellen

Wir bitten Sie dafür einzutreten, dass auch in Glonn ausgesuchte öffentliche Grünflächen und Strassenränder in Wildblumenflächen umgewandelt werden.

Wir stellen hiermit den Antrag, dies zunächst für die o.g. Böschung zwischen Wetterling und Glonn umzusetzen.

Vor der Umsetzung der Maßnahmen müssen Untere Naturschutzbehörde und das Straßenbauamt Rosenheim ihre Zustimmung geben.

Gundel Meistring

G. Men CJ

Jutta Gräf

Hans Winkler

Unhesdoreber am 21.4.2016 - ca. 1015 //

öffentlich

Beschluss Nr.	Zahl der GR-Mitgl.	anwesend	Abstimmungs- Ergebnis	Sitzungstag
263 a)	17	17	17:0	31.05.2016
abwesend:	-			
nicht teilge	enommen: -	<i>;</i>		
anwesend: Herr Zistl, VG-Kämm			er	

Vortrag:

Haushaltssatzung und Haushaltsplan 2016

Sachverhalt:

Der Marktgemeinderat befasste sich im Rahmen der Haushaltsvorberatung am 12.04.2016 sowie am 26.04.2016 mit dem von Bürgermeister und Kämmerei vorgelegten Konzept des Haushaltsplanes 2016. Alle sich aus der Sitzung ergebenden Wüsche, Änderungen und Ergänzungen sind in den heute zur Beschlussfassung vorgelegten Entwurf eingearbeitet.

Der Gesamtetat, insbesondere die künftigen Investitionen wurden vom Bürgermeister kommentiert und durch Kämmerer Markus Zistl nochmals in den wichtigsten Punkten erläutert.

Auf Grund des Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt der Markt Glonn folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 wird hiermit festgesetzt; er schließt im

Verwaltungshaushalt	in den Einnahmen und Ausgaben mit	9.250.000 €
und im		
Vermögenshaushalt	in den Einnahmen und Ausgaben mit	5.686.000 €

ab.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 900.000 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

- 1. Grundsteuer
- a) für die land-und forstwirtschaftlichen Betriebe
- (A) 350 v.H.

b) für die Grundstücke

(B) 350 v.H.

2. Gewerbesteuer

300 v.H

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 1.500.000 € festgesetzt.

§ 6

Weitere Vorschriften, die sich auf die Einnahmen und Ausgaben und/oder den Stellenplan beziehen, werden nicht aufgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2016 in Kraft

J. Oswald 1. Bürgermeister

Huber Schriftführer

öffentlich

Beschluss Nr.	Zahl der GR-Mitgl.	anwesend	Abstimmungs- Ergebnis	Sitzungstag
263 b)	17	17	17:0	31.05.2016

abwesend:

nicht teilgenommen:

anwesend:

Herr Zistl, VG-Kämmerer

Vortrag:

Finanzplanung 2015 bis 2019

Sachverhalt:

Der Marktgemeinderat befasste sich im Rahmen der Haushaltsvorberatungen am 12.04.2016 sowie am 26.04.2016 mit dem von Bürgermeister und Kämmerei vorgelegten Konzept des Verwaltungshaushalts und des Vermögenshaushalt samt Finanzplanung 2015 bis einschließlich 2019.

Alle sich daraus ergebenden Wünsche, Änderungen und Ergänzungen sind in den heute zur Beschlussfassung vorgelegten Entwurf eingearbeitet.

Die künftigen Investitionen wurden vom Bürgermeister kommentiert und durch Kämmerer Markus Zistl nochmals in den wichtigsten Punkten erläutert.

Beschluss:

Der Finanzplan (Art. 70 GO) wird in den Einnahmen und Ausgaben nach den Endsummen, das Investitionsprogramm nach der Anlage im Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 2015 mit 2019 vom Marktgemeinderat beschlossen.

1. Bürgermeister

Schriftführer

öffentlich

Beschluss Nr.	Zahl der GR-Mitgl.	anwesend	Abstimmungs- Ergebnis	Sitzungstag	
264	17	17	17:0	31.05.2016	
abwesend:					
nicht teilge	enommen:				
anwesend:	_				

Vortrag:

Antrag der Interessengemeinschaft zur Reduzierung der Verkehrsbelastung in Glonn e.V. (IG RVG) auf Anschaffung von 5 Verkehrsdisplays (sog. "elektronischer Zeigefinger")

Sachverhalt:

Der hierzu eingegangene "offene Brief" der IG RVG e.V. wurde den Mitgliedern des Gemeinderats bereits vorab zur Kenntnis übermittelt. Durch den 1. Bürgermeister wurde der Inhalt des Schreibens, das dieser Niederschrift als Anlage beigefügt ist nochmals bekannt gegeben. Ergänzend wird mitgeteilt, dass sich die Kosten pro Gerät auf ca. 3.000 € belaufen und dass einige der sich in Glonn bereits in Betrieb befindlichen Geräte in bürgerschaftlicher Eigeninitiative beschafft wurden.

Wie die Diskussion zeigte, steht das Gremium der Umsetzung des Antrags grundsätzlich positiv gegenüber. Mehrfach wird erwähnt, dass es sich dabei nur um einen ersten Schritt zur Verbesserung der Verkehrssituation bzw. zu einem Gesamtkonzept handelt. Ein solches Konzept sollte in enger Zusammenarbeit zwischen Gemeinderat und Verkehrsverein entwickelt werden.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat beschließt, drei geeignete Verkehrsdisplays anzuschaffen, die vorwiegend im Bereich des Hauptorts eingesetzt werden sollen. Der 1. Bürgermeister wird beauftragt, den Erwerb in die Wege zu leiten.

M. M. Oswald I. Bürgermeister

Huber Schriftführer

Anlage on Sesolil-No. 264 vom 31.05.2016 (2 Seiten)

IG RVG e.V.

Interessengemeinschaft zur Reduzierung der Verkehrsbelastung in Glonn



www.ig-rvg.de

IG RVG e.V., Prof.-Lebsche-Str. 18, 85625 Glonn

Bürgermeister Josef Oswald

85625 Glonn

Glonn, 17.04.2016

Offener Brief zum Thema Verkehrs-Displays an den Haupteinfallstraßen

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Oswald,

auf der Bürgerversammlung in Glonn am 22.03.2016 wurde die Dringlichkeit, sich jetzt und in Zukunft verstärkt des Themas Verkehr durch Glonn anzunehmen, offenkundig.

Es ist unbestritten, dass in unserem Gemeindegebiet sowohl die Einwohnerzahl als auch das Verkehrsaufkommen in den nächsten Jahren stetig steigen wird.

Wir bitten Sie deshalb im Interesse unserer Mitglieder und zur Sicherheit aller Glonner Bürger, mit den Gemeinderäten über die Anschaffung und den kontinuierlichen Einsatz von 5 Verkehrs-Displays (elektronische Zeigefinger) an allen Haupteinfallstraßen (EBE 13 und 14, ST 2079), nach Art des "Kastenseeoner Smileys" zu beratschlagen und zu entscheiden.

Begründung:

Durch das intuitiv verständliche Kastenseeoner Verkehrs-Display hat sich das Fahrverhalten der durchfahrenden KFZ/LKW deutlich verbessert. Die Fahrer erkennen nun, dass sie in ein Wohngebiet einfahren und werden für ihr rechtskonformes Fahrverhalten mit einem grünen Smiley "belohnt". Zu schnelles Fahren wird deutlich und unmissverständlich durch einen roten Smiley angezeigt.

Als wertvolles Nebenprodukt können die Verkehrsanzeiger verlässliche Daten über die Verkehrssituation generieren und für ein zukünftiges – und unserer Meinung nach unvermeidliches – "Verkehrskonzept für Glonn" nutzbar machen. Auch für den bereits mehrfach diskutierten Kreisverkehr Rotter Str./Zinneberger Str. können die Zahlen als Entscheidungshilfe dienen. Anhand dieser Daten können zudem kurzfristig und gezielt Entscheidungen getroffen werden, zum Beispiel den Einsatz der kommunalen Verkehrsüberwachung.

Adresse:

IG RVG e.V. Professor-Lebsche-Str. 18 85625 Glonn Vereinsregister München VR 206230 Vorstand:

Alexander Maler Anton Altinger Doris Eichmeier Sabine Decker Konto:

Kreissparkasse Ebersberg IBAN: DE 30 7025 0150 0028 2943 12 BIC: BYLADEM1KMS

IG RVG e.V.

Interessengemeinschaft zur Reduzierung der Verkehrsbelastung in Glonn

ung onn

www.ig-rvg.de

Die Gemeinde geht bereits innovative Wege, den Verkehrsteilnehmern anzuzeigen, dass sie sich innerhalb eines Ortes bewegen und somit ein angemessenes Fahrverhalten unumgänglich ist. Mit dem Gemeinderatsbeschluss, die neue, recht dominante Schallschutzwand an der Rotter Straße durch Gemeindemittel künstlerisch gestalten zu lassen, wird ein freundlicher und belebt aussehender Ort gestaltet. Frei nach dem Motto: Schnell gefahren wird dort, wo es danach aussieht.

Diese fünf Zeigefinger passen genau zum Ansatz, die Verkehrssituation in Glonn durch die Ortsgestaltung zu verbessern. Sie sind zudem ein deutliches Signal, dass auch für den Altbestand etwas getan werden kann.

Mit freundlichen Grüßen

Hosandes ward

Alexander Maier

(1.Vorsitzender)

Anton Altinger

(2. Vorsitzender)

öffentlich

Beschluss Nr.	Zahl der GR-Mitgl.	anwesend	Abstimmungs- Ergebnis	Sitzungstag
265	17	17	17:0	31.05.2016
abwesend:	-			
nicht teilge	enommen: -			
anwesend:	-			

Vortrag:

Neufassung der Friedhofs- und Bestattungssatzung (BestS) für den Markt Glonn

Sachverhalt:

Die Möglichkeit zur Nutzung von Ruhestätten im neugeschaffenen sog. "gärtnergepflegten" Gräberfeld ist in die Friedhofssatzung aufzunehmen.

Da die ursprüngliche Satzung seit Inkrafttreten bisher bereits dreimal geändert wurde, bietet sich nun eine Neufassung unter Einbeziehung aller mittlerweile durchgeführten Änderungen/Ergänzungen an.

Den Mitgliedern des Marktgemeinderats wurde bereits mit der Sitzungsladung ein entsprechender Entwurf sowie eine Aufstellung der expliziten Ergänzungen gegenüber der bisher gültigen Satzung überlassen.

Dieser Entwurf ist dieser Niederschrift als Anlage beigefügt.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat beschließt die Neufassung der Friedhofs- und Bestattungssatzung für den Markt Glonn in der vorgelegten Form ohne Änderung.

J. Oswald 1. Bürgermeister

Huber Schriftführer

Neufassung der

Friedhofs- und Bestattungssatzung (BestS)

für den Markt Glonn

vom 31.05.2016

Aufgrund der Art. 23 und 24 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern i.d.F. der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVOBl. S. 796), geändert durch Gesetz vom 26.03.1999 (GVOBl. S. 86), vom 27.12.1999 (GVOBl. S. 542), vom 28.03.2000 (GVOBl. S.136), vom 24.04.2001 (GVOBl. S. 140) und vom 24.12.2002 (GVOBl. S. 962), und durch § 9 des Gesetzes zur Änderung des Kommunalrechts vom 26.07.2004 (GVBl. S. 272), sowie des Art. 17 des Bestattungsgesetzes vom 24.09.1970 (GVBl. S. 417), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.07.2005 (GVBl. S. 287) erlässt der Markt Glonn folgende Satzung:

§ 1 Öffentliche Einrichtung

Die Gemeinde betreibt als öffentliche Einrichtung:

- 1. den gemeindeeigenen Friedhof an der Mattenhofener Straße,
- 2. das Leichenhaus.

§ 2 Zweck der Einrichtung

- (1) Die öffentliche Einrichtung dient der Bestattung der verstorbenen Gemeindeeinwohner sowie der Personen, für die ein Nutzungsrecht nach § 6 begründet wurde.
- (2) Auf dem Friedhof werden außerdem die Personen bestattet, die im Gemeindegebiet oder in einem angrenzenden gemeindefreien Gebiet verstorben sind, wenn eine anderweitige Bestattung nicht möglich ist.
- (3) Für die Bestattung anderer Personen kann die Gemeinde eine Erlaubnis erteilen.

§ 3 Grabstätten; Friedhofsplan

- (1) Die Grabstätten werden unterschieden nach
 - a) Familiengräbern
 - b) Einzelgräbern
 - c) Urnengräbern
 - d) Urnengräbern mit Dauergrabpflege
- (2) Die Grabstätten bleiben im Eigentum der Gemeinde. An ihnen kann nach Maßgabe des § 6 ein Nutzungsrecht erworben werden.

(3) Die Anlage der Grabstätten richtet sich nach dem Friedhofsplan. In ihm sind die einzelnen Gräber fortlaufend nummeriert und ihrer Größe nach festgelegt.

§ 4 Familiengräber

Ein Familiengrab besteht aus zwei Grabstellen. In jeder Grabstelle können bis zu zwei Verstorbene übereinander bestattet werden, wenn der zuerst Beigesetzte in einer Tiefe von mindestens 2,40 m beerdigt ist.

§ 5 Einzelgräber

Ein Einzelgrab besteht aus einer Grabstelle. § 4 Satz 2 gilt entsprechend. Eine Neubelegung kann erst nach Ablauf der Ruhezeit (§ 19) erfolgen.

§ 5a Urnengräber / Urnengräber mit Dauergrabpflege

- (1) Urnen können im Urnenfeld oder im Urnenfeld mit Dauergrabpflege beigesetzt werden. Eine Urnenbeisetzung im Einzel- oder Familiengrab ist ebenfalls möglich.
- (2) Beim den Urnengräbern mit Dauergrabpflege werden die gärtnerischen Arbeiten von einem Friedhofsgärtner erledigt. Hierzu ist ein gesonderter Vertrag abzuschließen.

§ 6 Nutzungsrecht

- (1) An Grabstätten kann ein Nutzungsrecht begründet werden. Das Nutzungsrecht verleiht dem Berechtigten die Befugnis, sich selbst, seinen Ehegatten oder Lebenspartner nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz und die Verwandten bis zum zweiten Grad in einem bestimmten Grab beisetzen zu lassen. Ein Anspruch auf Begründung eines solchen Rechts besteht nicht.
- (2) Das Nutzungsrecht wird auf Antrag für 10 Jahre verliehen und kann vor Ablauf um weitere 10 Jahre verlängert werden. Über die Verleihung und Verlängerung wird eine Urkunde ausgestellt.
- (3) Das Grabnutzungsrecht ist entsprechend der Ruhefrist (§ 19) vorzeitig zu verlängern, wenn eine (neuerliche) Beisetzung stattfinden soll und die Ruhefrist (§ 19) die laufende Nutzungsfrist überschreiten würde.

§ 7 Übergang des Nutzungsrechts im Erbfall

Die Umschreibung des Nutzungsrechts auf sich kann verlangen

1. wem dieses Recht durch letztwillige Verfügung zugewandt ist;

2. der gesetzliche Erbe, wenn keine letztwillige Verfügung vorliegt und er zu dem in § 6 Abs. 1 Satz 2 genannten Personenkreis gehört, unter mehreren Erben jedoch nur der Älteste.

§ 6 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 8 Ablauf des Nutzungsrechts

- (1) Der Berechtigte kann auf das Nutzungsrecht zugunsten seines Ehegatten oder Lebenspartner nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz oder eines Kindes verzichten. Nach Ablauf der Ruhezeit (§ 19) kann auf ein darüber hinaus bestehendes Nutzungsrecht verzichtet werden.
- (2) Das Nutzungsrecht kann entzogen werden, wenn das Grab nicht mehr belassen werden kann. Das Einverständnis des Berechtigten ist erforderlich, falls die Ruhezeit des zuletzt Bestatteten noch nicht abgelaufen ist.
- (3) Nach Beendigung des Nutzungsrechts kann über das Grab anderweitig verfügt werden. Hiervon werden der Berechtigte, die Erben oder die Pfleger des Grabes rechtzeitig benachrichtigt.
- (4) Das Nutzungsrecht erlischt, wenn es nicht rechtzeitig verlängert wird. Wird es nicht rechtzeitig verlängert oder verzichtet der Berechtigte auf sein Recht, so hat er die Grabstätte innerhalb von 3 Monaten fachgerecht zu räumen, einzuebnen und anzusäen. Nach Fristablauf kann die Grabstätte jederzeit von der Friedhofsverwaltung kostenpflichtig geräumt werden.

§ 8 a Allgemeine abfallwirtschaftliche Grundsätze

- (1) Im Friedhofsbereich dürfen nur friedhofsspezifische Abfälle in die dafür vorgesehenen Behälter eingebracht werden.
- (2) Grundsätzlich darf nur Grabschmuck (Kränze, Blumengebinde, Blumensträuße usw.) verwendet werden, der ausschließlich aus kompostierfähigen Materialien besteht. Sind in Ausnahmefällen Kunststoff-, Metall- oder sonstige nichtkompostierfähige Materialien enthalten, ist dieser Grabschmuck nach dem Verblühen vor der Entsorgung in seine Bestandteile zu zerlegen und nach Fraktionen getrennt in die dafür vorgesehenen Behältnisse zu verbringen.
- (3) Mit den übrigen friedhofsspezifischen Gegenständen wie ausgebrannte Grablichter etc. ist ebenso zu verfahren.

§ 9 Pflege der Grabstätten

- (1) Der Nutzungsberechtigte hat die Grabstätte innerhalb eines halben Jahres nach einer Beisetzung gärtnerisch anzulegen. Er ist verpflichtet, das Grab zu pflegen und instand zu halten.
- (2) Entspricht der Zustand und die Ausstattung einer Grabstätte oder eines Grabmals nicht den Vorschriften dieser Friedhofssatzung, so kann von dem/der Nutzungsberechtigten die Seite 3

Beseitigung des satzungswidrigen Zustandes nach den Vorschriften des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes (Bay RS-2010-2-I) verlangt werden.

- (3) Bei der Pflege von Grabstätten und Grabmalen dürfen umwelt-, pflanzen- und steinschädigende Mittel nicht verwendet werden.
- (4) Die Absätze 1 bis 3 gelten nicht für das Urnengrabfeld mit Dauergrabpflege (§ 3 Abs. 1 Buchst. d). Bei Erwerb des Nutzungsrechts für eine solche Grabstelle ist ein Pflegevertrag mit der Treuhandgesellschaft bayerischer Friedhofsgärtner mbH (TBF) zu schließen. Dieser Pflegevertrag ist bei Verlängerung des Nutzungsrechts (§ 6) ebenfalls entsprechend zu verlängern.

§ 10 Gestaltung der Grabstätten

- (1) Die Grabstätten sind nur mit Gewächsen zu bepflanzen, welche die benachbarten Grabstätten und Anpflanzungen nicht beeinträchtigen. Das Anpflanzen von Sträuchern und Bäumen bedarf der Erlaubnis.
- (2) Anpflanzungen neben den Grabstätten werden ausschließlich von der Gemeinde ausgeführt. Ausnahmen können zugelassen werden, wenn benachbarte Grabstätten nicht beeinträchtigt werden.
- (3) Abs. 1 gilt nicht für das Urnengrabfeld mit Dauergrabpflege.

§ 11 Gestaltung der Grabdenkmäler

- (1) Grabdenkmäler sind entsprechend der Würde des Friedhofs zu gestalten. Sie dürfen nicht verunstaltend wirken und nicht in Form und Farbgebung wesentlich von den in der näheren Umgebung befindlichen Grabdenkmälern abweichen.
- (2) Grabdenkmäler dürfen folgende Maße nicht überschreiten:
 - a) bei Einzelgräbern: bis 0,60 qm Ansichtsfläche.
 - b) bei Familiengräbern: bis 1,2 qm Ansichtsfläche.
 - c) Urnengrabfeld: Verwendung der vorgesehenen Stele zur freien Gestaltung
 - d) beim Urnenfeld mit Dauergrabpflege (§ 3 Abs. 1 Buchst. d): Breite: 35 cm, Höhe: 140 cm, Stärke: 18 cm 25 cm
- (3) Grabeinfassungen sind in allen gängigen Materialien mit Ausnahme von Kunststoff zulässig. Die Grabstellen des Urnengrabfeldes mit Dauergrabpflege sind ohne Einfassung. Die geplanten Einrahmungen sind mit dem Grabdenkmalplan zur Genehmigung bei der Friedhofsverwaltung vorzulegen.
- (4) Grabeinfassungen dürfen an den Urnengräbern nur gemäß folgender Produktbeschreibung angebracht werden:

umlaufender Bandstahlrahmen, Ecken gebogen

Stärke: 8 mm, Höhe 120 mm

Größe: 40'cm x 40 cm oder 40 cm x 80 cm

- (5) Als Grabdenkmal dürfen im Urnengrabfeld nur die dafür vorgesehenen Stelen verwendet werden.
- (6) Bei den Urnengräbern mit Dauergrabpflege (§ 3 Abs. 1 Buchst. d) dürfen nur Grabdenkmäler verwendet werden, die handwerklich bearbeitet wurden.

§ 12 Errichtung und Entfernung von Grabdenkmälern

- (1) Grabdenkmäler müssen stand- und verkehrssicher sein. Der Nutzungsberechtigte hat sie während der Dauer des Nutzungsrechts in diesem Zustand zu erhalten. Dazu werden von der Gemeinde künftig für neu anzulegende Grabfelder Betonsockel für die Grabsteine in den Boden eingebaut.
- (2) Der Eigentümer des Grabdenkmals und der Einfassung hat diese innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf der Ruhezeit bzw. des Nutzungsrechts zu entfernen. Die Gemeinde kann verlangen, dass künstlerisch oder geschichtlich wertvolle Grabdenkmäler oder solche, die die Eigenart des Friedhofs in früheren Zeiten kennzeichnen, zu belassen sind.
- (3) Nach Beendigung einer baulichen Maßnahme an Grabstätten hat derjenige, der sie veranlasst hat, Aufräumungsarbeiten unverzüglich durchführen zu lassen.

§ 13 Erlaubnispflicht für Grabdenkmäler und Einfassungen

- (1) Der Schriftlichen Erlaubnis bedürfen:
 - 1. die Errichtung von Grabdenkmälern,
 - 2. deren Entfernung vor Ablauf der Ruhefrist oder des Nutzungsrechtes,
 - 3. die Entfernung oder Änderung von Grabdenkmälern der in § 12 Abs. 2 Satz 2 genannten Art.
 - 4. Abweichungen von § 11 bedürfen der Zustimmung.

Erlaubnisse und Genehmigungen nach anderen Vorschriften bleiben unberührt.

- (2) Die Erlaubnis kann versagt werden, wenn die Anlage des Grabdenkmals und der Einfassungen den Erfordernissen nach §§ 11 und 12 nicht entspricht. Sie kann mit Bedingungen und Auflagen versehen werden.
- (3) Dem Antrag auf Erteilung der Erlaubnis nach Abs. 1 Nr. 1 sind in zweifacher Ausfertigung ein Grabdenkmalsentwurf einschließlich Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1:10 mit Angabe des Werkstoffes, der Bearbeitungsweise sowie der Schrift- und Schmuckverteilung beizufügen.

§ 14 Benutzungszwang

- (1) In das Leichenhaus sind zu verbringen
 - 1. die Leichen der im Gemeindegebiet oder in den angrenzenden gemeindefreien Gebieten Verstorbenen nach Durchführung der Leichenschau innerhalb von 12 Stunden nach Eintritt des Todes; nicht jedoch in den Nachtstunden von 18.00 bis 06.00 Uhr,

Seite 5

- 2. unverzüglich die von außerhalb des Gemeindegebietes überführten Leichen.
- Die Leichen verbleiben dort bis zur Beisetzung oder Überführung. Aschenreste Verstorbener sind im Leichenhaus aufzubewahren.
- (2) Leichen brauchen nicht in das Leichenhaus verbracht werden, wenn
 - 1. der Tod in einer Anstalt (Krankenhaus, Spital, u.a.) eingetreten und dort ein geeigneter Raum für die Aufbewahrung der Leiche vorhanden ist;
 - 2. sie innerhalb der Frist von 12 Stunden nach Eintritt des Todes an
 - a) einen auswärtigen Bestattungsort oder
 - b) ein kirchliches Leichenhaus überführt werden sollen

§ 15 Anzeigepflicht; Zeitpunkt der Bestattung

- (1) Bestattungen auf dem gemeindlichen Friedhof sind unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Gemeinde anzuzeigen. Urnenbeisetzungen sind rechtzeitig unter Vorlage der Sterbeurkunde und der Bescheinigung über die Einäscherung anzumelden. Soll die Bestattung in einer Grabstätte erfolgen, an der ein Nutzungsrecht besteht, so ist dieses Recht nachzuweisen.
- (2) Form und Zeitpunkt der Bestattung setzt die Gemeinde im Benehmen mit den Angehörigen und dem jeweiligen Pfarramt fest.

§ 16 Vorbereitung der Bestattung

- (1) Folgende Arbeiten sind von einem von der Gemeinde zugelassenen Bestattungsunternehmen durchzuführen:
 - 1. das Waschen, Umkleiden und Einsargen von Leichen,
 - 2. der Transport von Leichen im Gemeindegebiet Verstorbener innerhalb der Gemeinde,
 - 3. der Begleitdienst bei Überführungen,
 - 4. die Wahrnehmung der sonstigen mit der Bestattung verbundenen Aufgaben, insbesondere die Mitwirkung bei der Aufbahrung und bei den Beerdigungsfeierlichkeiten.
- (2) Die in Abs. 1 genannten Arbeiten können mit Erlaubnis der Gemeinde auch von anderen Bestattungsunternehmen durchgeführt werden, wenn die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere die Gesundheit, nicht beeinträchtigt wird. Leichenträger im Bereich des Friedhofs können auch Privatpersonen sein.

§ 17 Aufbahrung von Leichen

(1) Die Bestattungspflichtigen (§ 6 Bestattungsverordnung) entscheiden, ob die Aufbahrung in einem offenen oder einem geschlossenen Sarg erfolgt. Wird darüber keine Bestimmung getroffen, bleibt der Sarg geschlossen. § 2 Abs. 1 Nr. 2 und 3 der zweiten Bestattungsverordnung bleibt unberührt.

Seite 6

- (2) Die Aufbahrung in einem offenen Sarg ist unzulässig, wenn sie der Würde des Toten widersprechen würde.
- (3) Während der Trauerfeier ist der Sarg stets geschlossen.

§ 18 Urnenbeisetzung

- (1) Urnen sind in Gräbern beizusetzen. In Grabstätten können die Urnen mehrerer Verstorbener beigesetzt werden.
- (2) Nach Ablauf des Nutzungsrechts kann die Urne an einer dafür bestimmten Stelle des Friedhofs der Erde übergeben werden.
- (3) Für Urne und Aschenkapsel dürfen nur biologisch abbaubare Materialien (sog. Biournen) verwendet werden.

§ 19 Ruhezeit

Die Ruhezeit beträgt 10 Jahre.

§ 20 Ausgrabungen auf Antrag

- (1) Die Ausgrabung von Leichen bedarf der Erlaubnis der Gemeinde. Sonstige Vorschriften bleiben unberührt. Die Erlaubnis darf nur erteilt werden, wenn ein wichtiger Grund für die Ausgrabung vorliegt. Das gleiche gilt für die Ausgrabung von Urnen vor Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts. Die Gemeinde bestimmt den Zeitpunkt der Ausgrabung und lässt sie durchführen.
- (2) Die Erlaubnis kann nur von den Bestattungspflichtigen (§ 6 Bestattungsverordnung) beantragt werden. Außerdem ist die Zustimmung des Nutzungsberechtigten erforderlich.

§ 21 Öffnungszeiten

Der Friedhof darf nur zu den bekanntgegebenen Öffnungszeiten betreten werden.

§ 22 Verhalten auf dem Friedhof

- (1) 1. Der Besucher hat sich entsprechend der Würde des Friedhofs zu verhalten.
 - 2. Kränze und Blumengestecke müssen von den Grabbesitzern selbst zerlegt und in die dafür vorgesehenen Behälter am Bauhof abgelegt oder eingeworfen werden.
 - 3. Es kann eine Gärtnerei beauftragt werden, die Gräber ordnungsgemäß abzuräumen.

- (2) Auf dem Friedhof ist nicht gestattet:
 - 1. das Befahren der Wege, ausgenommen mit Kinderwagen und Krankenfahrstühlen sowie zugelassenen Arbeitsfahrzeugen,
 - 2. Tiere (ausgenommen Blindenhunde) mitzubringen,
 - 3. gewerbliche Arbeiten während einer Bestattung oder Trauerfeier in der Nähe oder an Nachmittagen vor Sonn- und Feiertagen durchzuführen,
 - 4. Abfälle an anderen Orten abzulagern, als an den hierfür vorgesehenen und gekennzeichneten Plätzen.
 - 5. Als Behältnisse für Blumenschmuck dürfen nur der Örtlichkeit angemessene Behältnisse verwendet werden. Insbesondere sind Behälter wie Blechdosen, Einmach- und Konservengläser sowie Blumenkästen untersagt.

§ 23 Gewerbliche Arbeiten

- (1) Im Inland niedergelassene Bildhauer, Steinmetze, Gärtner, Bestatter und sonstige Gewerbetreibende bedürfen für Tätigkeiten auf dem Friedhof der vorherigen Zulassung durch die Gemeinde, die gleichzeitig den Umfang der Tätigkeiten festlegt. Sie wird nur erteilt, wenn der Gewerbetreibende in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig ist. Die Zulassung kann entzogen werden, wenn die Voraussetzungen des Satzes 2 nicht mehr erfüllt sind, oder mehrfach gegen diese Satzung verstoßen wurde. Gewerbetreibende i.S. des Satzes 1 mit Niederlassung in einem anderen Mitgliedstaat der EU oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den europäischen Wirtschaftsraum, die im Inland nur vorübergehend tätig sind, haben die Aufnahme ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof anzuzeigen. Ein Bedienstetenausweis ist zu beantragen. Über die Zulassung der Tätigkeit entscheidet die VGem Glonn innerhalb einer Frist von 3 Monaten. Art. 42a Abs. 2 BayVwVfG gilt entsprechend.
- (2) Die Zulassung ist schriftlich zu beantragen. Die Gemeinde kann die Vorlage der erforderlichen Nachweise verlangen. Sie stellt eine Zulassungskarte aus.
- (3) Durch die Vornahme gewerblicher Tätigkeiten darf die Würde des Friedhofs nicht beeinträchtigt werden. Bei Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze in den früheren Zustand zu versetzen.

§ 24 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Mit Geldbuße bis kann belegt werden,
 - 1. entgegen § 9 seiner Verpflichtung zur Pflege der Grabstätten nicht nachkommt,
 - 2. entgegen § 10 Abs. 1 Bäume und Sträucher ohne Erlaubnis anpflanzt,
 - 3. entgegen § 12 Abs. 2 Grabdenkmäler und Einfassungen nicht entfernt oder entgegen § 13 Abs. 1 ohne Erlaubnis errichtet oder entfernt,

- 4. entgegen § 14 Abs. 1 Leichen nicht oder nicht rechtzeitig in das Leichenhaus verbringt,
- 5. entgegen § 16 Abs. 1 die dort genannten Arbeiten nicht durch einen Bestattungsunternehmer durchführen lässt,
- 6. sich entgegen § 22 Abs. 1 auf dem Friedhof ungebührlich verhält,
- 7. entgegen § 22 Abs. 2 Wege befährt, Tiere mitbringt, gewerbliche Arbeiten durchführt oder Abfälle ablagert,
- 8. entgegen § 23 Abs. 1 gewerbliche Arbeiten ohne Zulassung durchführt.
- (2) Ordnungswidrig handelt, wer nicht kompostierfähige Stoffe, wie z. B. Kunststoffe, Kunststoffunterlagen, Drähte als Bindematerial für Kränze und ähnliche Grabgegenstände mit Ausnahme von Grablichtern, Kunststoffvasen und Kunststoffblumenschalen auf den Friedhof bringt oder sie dort entsorgt.

§ 25 Ersatzvornahme

Wird bei Zuwiderhandlungen gegen Bestimmungen dieser Satzung ein ordnungswidriger Zustand verursacht, kann dieser im Wege der Ersatzvornahme beseitigt werden, wenn auch die sonstigen gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen.

§ 26 Haftungsausschluss

Die Gemeinde übernimmt für Beschädigungen, die durch eine nicht satzungsgemäße Benutzung des Friedhofs und seiner Anlagen entstehen und für Schäden, die durch Beauftragte dritter Personen verursacht werden, keine Haftung.

§ 27 Gebühren

Für die Erhebung von Gebühren ist die jeweilige Gebührensatzung maßgebend.

§ 28 Inkrafttreten

- (1) Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten alle bisherigen Fassungen außer Kraft.

Glonn, den 31.05.2016

Josef Oswald

1. Bürgermeister

öffentlich

Beschluss Nr.	Zahl der GR-Mitgl.	anwesend	Abstimmungs- Ergebnis	Sitzungstag	
266	17	17	17:0	31.05.2016	
abwesend:	-				
nicht teilge	nommen: -				
anwesend:	-				

Vortrag:

3. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für das Friedhofs- und Bestattungswesen (BestGS) im Markt Glonn

Sachverhalt:

Aufgrund der Erweiterung das Angebotes im Gemeindefriedhof (Urnengräber mit Dauergrabpflege) sowie der in diesem Zusammenhand durchgeführten Neukalkulation der Urnengräber- und Stelenplätze ist eine gebührenmäßige Ergänzung bzw. Anpassung notwendig. Der vorgelegte Änderungsentwurf ist dieser Niederschrift als Anlage beigefügt und hat folgenden Inhalt:

§ 1	
Änderung	
§ 4 a erhält folgende Fassung:	
Die Gemeinde erhebt eine einmalige Gebühr für die Bereitstellung von	
(1) Grabsteinfundamenten	100 €
(2) Granitstelen bei einem Urnengrab Ausgenommen hiervon sind Urnengräber mit Dauergrabpflege.	300 €
(3) Erstbepflanzung der Urnengräber mit Dauergrabpflege	150 €
§ 2	
Inkrafttreten	
Diese Satzung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.	

Beschluss:

Der Marktgemeinderat beschließt die 3. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für das Friedhofs- und Bestattungswesen im Markt Glonn in der vorgelegten Form ohne Änderung.

J. Bürgermeister

Huber Schriftführer Eutwurf

Anlage on Assohl-Nr, 266 vom 31.05.2016

3. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für das Friedhofs- und Bestattungswesen (BestGS) im Markt Glonn

Fassung vom 31.05.2016

Aufgrund der Art. 23 und 24 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern i.d.F. der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796), geändert durch Gesetz vom 26.03.1999 (GVBl. S.86), vom 27.12.1999 (GVBl. S. 542), vom 28.03.2000 (GVBl. S. 136) und vom 24.12.2002 (GVOBI. S.962), Art. 2 und 8 des Bayerischen Kommunalabgabengesetzes (KAG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 04.04.1993 (GVBl. S. 264), geändert durch das Gesetz zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes vom 24.12.1993 (GVBl. S. 1063), durch das Gesetz zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes vom 08.07.1994 (GVBl. S. 563), durch das Gesetz zur Änderung des Bayerischen Feuerwehrgesetzes und des Kommunalabgabengesetzes Änderung 26.04.1996 (GVB1. S. 152), durch das Gesetz zur Kommunalabgabengesetzes vom 27.12.1996 (GVBl. S. 541), durch das Gesetz zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes vom 09.06.1998 (GVBl. S. 293) und durch das Gesetz zur Änderung des kommunalen Wirtschaftsrechts und anderer kommunalrechtlicher Vorschriften vom 24.07.1998 (GVBl. S. 424) sowie des § 27 der Friedhofs- und Bestattungssatzung des Marktes Glonn vom 31.05.2016 erlässt der Markt Glonn folgende 3. Änderungssatzung der Gebührensatzung für das Friedhofs- und Bestattungswesen (BestGS)

§ 1 Änderung

1. § 4 a erhält folgende Fassung:

Die Gemeinde erhebt eine einmalige Gebühr für die Bereitstellung von

(1) Grabsteinfundamenten
 (2) Granitstelen bei einem Urnengrab
 Ausgenommen hiervon sind Urnengräber mit Dauergrabpflege.
 (3) Erstbepflanzung der Urnengräber mit Dauergrabpflege

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Glonn, den 31.05.2016

Josef Oswald

1. Bürgermeister